

## Amtsblatt für die Stadt Wilhelmshaven



Wilhelmshaven, 19. Dezember 2022 Ausgabe 61/22

Inhaltsverzeichnis:	Seite
---------------------	-------

Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)

2

#### Herausgeber:

Stadt Wilhelmshaven – Der Oberbürgermeister Rathausplatz 1, 26382 Wilhelmshaven

Die Sätze 4 und 5 werden gestrichen.

Auf Grund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), hat der Rat der Stadt Wilhelmshaven in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende

# Satzung zur Änderung der Satzung zur Regelung des Auslagenersatzes und des Verdienstausfalls für Ratsmitglieder und sonstige ehrenamtlich tätige Personen (Entschädigungssatzung)

beschlossen:

#### Artikel 1

Die Entschädigungssatzung der Stadt Wilhelmshaven wird wie folgt geändert:

<ul><li>1. In Abschnitt II "Rat und Ortsrat"</li><li>a) erhält § 2 Abs. 1 folgende Fassung:</li></ul>		
für die ehrenamtlichen Vertreter/-innen des Oberbürgermeisters gem. § 81 Abs. 2 NKomVG		800,00 € mtl.
		,
für die/den Ratsvorsitzende(n)		500,00 € mtl.
für die/den stellvertretende(n) Ratsvorsitzende(n)		450,00 € mtl.
für die Fraktionsvorsitzenden oder		
Gruppensprecher /-innen je angefangene		
4 Ratsmitglieder in der Fraktion/Gruppe200,00	€	mtl.
mindestens jedoch		450,00 € mtl.
für die Mitglieder des Verwaltungsausschusses		550,00 € mtl.
Die übrigen Ratsmitglieder erhalten:		350,00 € mtl.

b) erhält § 2 Abs. 2 folgende Fassung:

für den Ortsbürgermeister /

die Ortsbürgermeisterin 250,00 € mtl.

für den stellvertretenden / die stell-

vertretende Ortsbürgermeister/in 135,00 € mtl.

Die übrigen Ortsratsmitglieder erhalten

80,00 € mtl.

c) erhält § 3 Abs. 2 folgende Fassung:

Der Höchstbetrag der Verdienstausfallentschädigung wird für unselbstständig
Tätige sowie selbstständig Tätige auf 35,00 €/Std. und maximal 10 Stunden/Tag festgesetzt.

d) erhält § 3 Abs. 3 letzter Satz folgende Fassung:

Der Höchstbetrag wird auf die Höhe des gesetzlichen Mindestlohns festgesetzt.

e) erhält § 3 Abs. 4 folgende Fassung:

Während des Urlaubs von Rats- und Ortsratsmitgliedern zu Fortbildungszwecken werden die für notwendige Kinderbetreuung entstandene Kosten in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns für maximal 10 Stunden erstattet.

f) erhält § 4 Abs. 1 folgende Fassung:

Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Ratsmitgliedern, denen nicht ständig ein Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, eine Fahrtkostenpauschale von 300,00 € jährlich zum Jahresabschluss gezahlt.

q) erhält § 4 Abs. 2 S. 1 folgende Fassung:

Zum Ausgleich der Kosten für die Fahrten innerhalb des Stadtgebietes zur Wahrnehmung des Mandats wird den Mitgliedern des Ortsrates Sengwarden, denen nicht ständig ein

Dienstfahrzeug zur Verfügung steht, eine Wegstreckenentschädigung entsprechend nach § 5 Bundesreisekostengesetz (BRKG) als "große Wegstreckenentschädigung" in der jeweiligen festgesetzten Höhe gezahlt.

h) erhält § 6 Abs. 1 S. 1 folgende Fassung:

Die nicht dem Rat der Stadt angehörenden Ausschussmitglieder sowie

Berater/-innen und Sachverständige erhalten zur Abgeltung der entstehenden Aufwendungen eine Aufwandsentschädigung von 22,00 € pro Sitzung.

Der Satz 2 wird gestrichen.

#### 2. In Abschnitt III "Sonstige ehrenamtlich Tätige"

```
a) erhält § 7 Abs. 1 folgende Fassung:
```

für den Stadtbrandmeister /

die Stadtbrandmeisterin 220,00 € mtl.

für den stellv. Stadtbrandmeister /

die stellv. Stadtbrandmeisterin 115,00 € mtl.

für den Ortsbrandmeister/

die Ortsbrandmeisterin 95,00 € mtl.

für den stellv. Ortsbrandmeister /

die stellv. Ortsbrandmeisterin 50,00 € mtl.

für den Ausbildungsleiter/

die Ausbildungsleiterin 60,00 € mtl.

für den stellv. Ausbildungsleiter /

die stellv. Ausbildungsleiterin 30,00 € mtl.

```
für den Schriftführer/
die Schriftführerin 50,00 € mtl.
für den Gerätewart /
die Gerätewartin 35,00 € mtl.
für den Kreisjugendfeuerwehrwart /
die Kreisjugendfeuerwehrwartin 90,00 € mtl.
für den stellv. Kreisjugendfeuerwehrwart /
die stellv. Kreisjugendfeuerwehrwartin 50,00 € mtl.
für den Jugendfeuerwehrwart /
die Jugendfeuerwehrwartin
                                35,00 € mtl.
für den stellv. Jugendfeuerwehrwart /
die stellv. Jugendfeuerwehrwartin
                                        25,00 € mtl.
für den Schriftführer / die Schriftführerin der
Jugendfeuerwehr 30,00 € mtl.
für den Leiter / die Leiterin
der Kinderfeuerwehr
                         35,00 € mtl.
für den stellv. Leiter / die stellv. Leiterin der
Kinderfeuerwehr 20,00 € mtl.
für den Zugführer/
die Zugführerin des Mehrzweckzuges des
Katastrophenschutzes
                         95,00 € mtl.
```

für den stellv. Zugführer/
die stellv. Zugführerin des Mehrzweckzuges des
Katastrophenschutzes 50,00 € mtl.

für den Kreissicherheitsbeauftragten/
die Kreissicherheitsbeauftragte 35,00 € mtl.

für den Atemschutzgerätewart/ die Atemschutzgerätewartin

35,00 € mtl.

- b) erhält § 7a Abs. 1 bis Abs. 8 folgende Fassung:
- (1) Wahlvorsteherinnen und Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von
   120,00 €.

Für das Abholen der Wahlunterlagen vor dem Wahltag vom Wahlamt und den Rücktransport der Wahlunterlagen nach dem Wahltag zum Wahlamt erhalten sie je 15,00 €.

- (2) Stellvertretende Wahlvorsteherinnen und
   Wahlvorsteher erhalten für ihre ehrenamtliche
   Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung
   in Höhe von
   100,00 €.
- (3) Schriftführerinnen und Schriftführer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.
- (4) Beisitzerinnen und Beisitzererhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltageine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

(5) Briefwahlvorsteherinnen und -wahlvorstehererhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltageine Aufwandsentschädigung in Höhe von 100,00 €.

Für den Rücktransport der Wahlunterlagen nach dem Wahltag zum Wahlamt erhalten sie 15,00 €.

- (6) Stellvertretende Briefwahlvorsteherinnen und -vorsteher, Briefwahlschriftführerinnen und -schriftführer sowie Briefwahlbeisitzerinnen und -beisitzer erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 85,00 €.
- (7) Obleute für die Briefwahlvorständeerhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit am Wahltageine Aufwandsentschädigung in Höhe von110,00 €.
- (8) Erfasserinnen und Erfasser der Schnellmeldungen aus den Wahlbezirken sowie Ersatzwahlvorstandsmitglieder erhalten für ihre ehrenamtliche Tätigkeit bzw. Bereitschaft am Wahltag eine Aufwandsentschädigung in Höhe von

c) erhält § 8 S. 1 folgende Fassung:

Der Kreisjägermeister bzw. die Kreisjägermeisterin erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

d) erhält § 9 S. 1 folgende Fassung:

Der bzw. die Naturschutzbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 90,00 €.

80,00 €.

e) erhält § 10 folgende Fassung:

Der bzw. die Hautflüglerbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

f) erhält § 11 folgende Fassung:

Der bzw. die Fledermausbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

g) erhält § 12 folgende Fassung:

Der bzw. die Fahrradbeauftragte erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 350,00 €.

h) erhält § 13 folgende Fassung:

Die Bezirksvorsteher und -vorsteherinnen, die im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Sengwarden eingesetzt sind, erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 35,00 €.

i) erhält § 14 S. 1 folgende Fassung:

Den nicht dem Rat der Stadt und dem Ortsrat angehörenden ehrenamtlich tätigen Mitgliedern von vom Rat der Stadt eingerichteten Beiräten, Arbeitsgemeinschaften, Planungsgruppen und vergleichbaren Gremien wird, wenn keine abweichende gesetzliche Regelung besteht, eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 € je Sitzung gezahlt.

#### Artikel 2

Diese Änderungssatzung tritt rückwirkend ab dem 16.12.2022 in Kraft.

Wilhelmshaven, den 16.12.2022

Feist

Oberbürgermeister